

AMTSBLATT

der Gemeinde Schönbrunn mit ihren Ortsteilen

Allemühl



Haag



Schönbrunn



Moosbrunn



Schwanheim



Herausgeber: Bürgermeisteramt, Herdestraße 2, 69436 Schönbrunn, www.gemeinde-schoenbrunn.de

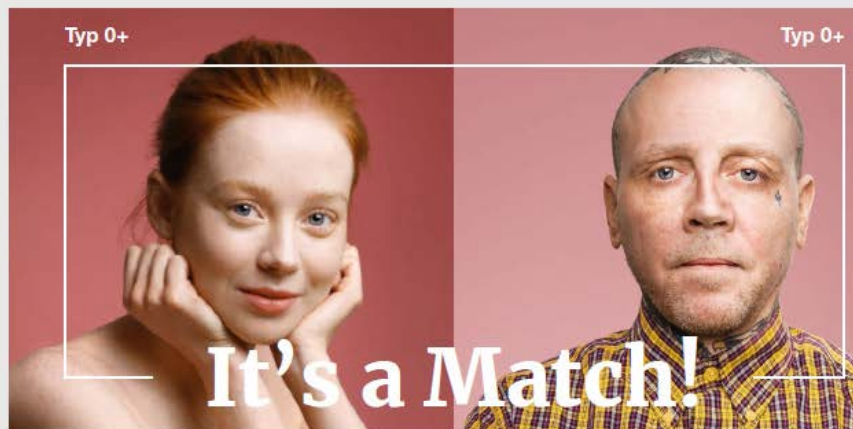
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Frey, Schönbrunn, Tel. (0 62 72) 93 0030, Fax (0 62 72) 93 0070

Verlag: WerbeDruck Schneider, Industriestr. 20, 74909 Meckesheim, Tel. (0 62 26) 99 39-0, Fax 99 39-19, wds@wds-druck.de

43. Jahrgang

8. April 2021

Nummer 14



Lenas Blutspende kann bis zu 3 Leben retten. Zum Beispiel das von Vincent, der an einem schweren Herzfehler leidet.

Dein Typ ist gefragt.
Spende Blut.


**SPENDE
BLUT** 
BEIM ROTEN KREUZ

Mo, 19. April 2021
von 14:30 - 19:30 Uhr
Schönbrunn
Bürgersaal

Jetzt Termin reservieren!

Klick auf QR Code



 Personalausweis nicht vergessen!

 0800 11 949 11

 www.blutspende.de

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schönbrunn

Sprechzeiten Rathaus Schönbrunn

Montag–Freitag 8.00–12.00 Uhr
Mittwochnachmittag 13.30–17.30 Uhr

Telefonnummern der Gemeinde Schönbrunn

Zentrale 0 62 72/93 000
E-Mail: info@gemeinde-schoenbrunn.de
Telefax 93 0070

Bürgermeister Frey 93 0030

Mobil: 01 73/3 28 35 38
nach Dienstschluss

0 62 71/9 47 63 90
E-Mail: jan.frey@gemeinde-schoenbrunn.de

Vorzimmer Bürgermeister/

Hütten und Saalvermietung/Bürgerbüro/ Melde- und Passamt

– Frau Mühlfeld – 93 0012

E-Mail: olivia.muehlfeld@gemeinde-schoenbrunn.de

Bürgerbüro/Melde- und Passamt/Fundbüro

– Frau Beck – 93 0011

E-Mail: sylvia.beck@gemeinde-schoenbrunn.de

Haupt- und Rechnungsamtsleiter

– Herr Münch – 93 0040

E-Mail: benedikt.muench@gemeinde-schoenbrunn.de

Personalamt/Rechnungsamt

– Frau Münz – 93 0041

E-Mail: dagmar.muenz@gemeinde-schoenbrunn.de

Gemeindekasse/Amtsblatt/Friedhofsamt

– Herr Lange – 93 0020

E-Mail: manuel.lange@gemeinde-schoenbrunn.de

Baumt/Grundbucheinsichtsstelle

– Herr Wilhelm – 93 0021

E-Mail: karl.wilhelm@gemeinde-schoenbrunn.de

– Frau Ernst-Karch – 93 0023

E-Mail: nicole.ernst@gemeinde-schoenbrunn.de

Ordnungs- u. Standesamt/Rentenversicherung

– Herr Fink – 93 0050

E-Mail: roger.fink@gemeinde-schoenbrunn.de

Integration

-Frau Milverstaedt- 93 0053

E-Mail: petra.milverstaedt@gemeinde-schoenbrunn.de

Wassermeister Mobil (Stadtwerke Eberbach):

01 73/3 28 35 37

Forstrevierleiter Berberich

(Gemeinde und Privatwald) 0 62 72/22 89

Feuerwehrhaus

Schönbrunn 0 62 72/9 49 90 01

Anmeldung für 0 62 72/93 00 11

Bürgermobil 0 62 72/93 00 12

Schule

Grundschule „Bildungswerkstatt

Schönbrunn“ 0 62 72/24 30

Fax 06272-912094

E-Mail: bildungswerkstatt@gs-schoenbrunn.de

Schülerhortbetreuung 0 62 72/9 29 88 46

Mobil: 0173/5867881

E-Mail: hort@gs-schoenbrunn.de

Kommunale Kindergärten

Haag 0 62 62/14 57

E-Mail: villakunterbunt@widsl.biz

Moosbrunn 0 62 72/22 70

E-Mail: kiga-sonnenhalde@widsl.biz

Weitere wichtige Fernsprechnummern

Ruftaxi Schönbrunn 06271 / 40 70 158

und 0176 / 83 241 261

Sozialstation 0 62 71/24 87

Polizeirevier Eberbach 0 62 71/9 21 00

Landratsamt Heidelberg 0 62 21/5 220

Kreisforstamt

Neckargemünd 0 62 23/86 65 3676 00

Ambulanter Hospizdienst

Eberbach Schönbrunn 01 76/99 05 60 60

Bez.Schornsteinfegermeister

B. Ettner (Haag teilw.) 0 70 63/9 34 33 24
01 77/6 24 13 55

Jürgen Graßer (restl. Gde.) 0 62 62/17 16

Netze BW, Störungs- 0800/3629-477

meldestelle Strom (kostenfrei)

AVR Abfalltelefon 0 72 61/9 310

Giftinformation

Ludwigshafen 06 21/50 34 31

Defibrillatoren-Standorte

Ortsteil Allemühl

ehem. Feuerwehrhaus Schönbrunner Str. 2

Ortsteil Haag

Autohaus Gass Heidelberger Str. 51

Ortsteil Moosbrunn

Kindergarten Sonnenhalde 4

Ortsteil Schönbrunn

Volksbank Hauptstr. 11

Ortsteil Schwanheim

Seniorenheim Parkblick Herzstr. 7

Notruf Fernsprechnummern

Polizei 1 10

Feuerwehr, Rettungsleitstelle,

Blaulicht-Notarzt 1 12

Ärztliche Bereitschaftsdienste 116 117

(im Krankenhaus Eberbach, Scheuerbergstr. 3),

Täglich von 19.00 Uhr abends – 07.30 Uhr

morgens, mittwochs ab 14.00 Uhr;

Samstag, Sonntag, Feiertag durchgehend

Augen-, Kinder- und HNO-Notfälle 116 117

www.kv-bawue.de/buerger/notfallpraxen

Tierarzt

Tierarztpraxis Dr. Schroeder 0 62 72/7 22

www.tierarztpraxis-schoenbrunn.de

Pflegestützpunkt Rhein-Neckar-Kreis

Beratungsstelle im Rathaus 06221 / 522 2628

Eberbach, Herbert Luft, Mi. 09.00 – 11.00 Uhr

Bereitschaft der umliegenden Apotheken

Do., 08.04.	Mohren-Apotheke, Bahnhofstr. 31, Eberbach, Tel. 06271 - 2469 Waldstadt-Apotheke, Solbergallee 22, Mosbach, Tel. 06261/12233 Weinberg-Apotheke, Sinsheimer Str. 5, Mauer, Tel. 06226 - 9939340
Fr., 09.04.	Rathaus-Apotheke, Hauptstr. 40, Mosbach, Tel. 06261/2239 Steinach-Apotheke, Hauptstr. 12 A, Neckarsteinach, Tel. 06229 - 444
Sa., 10.04.	Hubertus-Apotheke, Hauptstr. 10, Obrigheim, Tel. 06261 - 8671250 Römer-Apotheke, Bammentaler Str. 13, Wiesenbach, Tel. 06223 - 970074
So., 11.04.	Merian-Apotheke, Gartenweg 40, Mosbach, Tel. 06261/5555 Paracelsus-Apotheke, Wiesenbacher Str. 37, Neckargemünd, Tel. 06223 - 3300 Zusatzdienst von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr Hirsch-Apotheke, Bahnhofstr. 24, Eberbach, Tel. 06271 - 3221
Mo., 12.04.	Bahnhof-Apotheke, Bahnhofplatz 7, Eberbach, Tel. 06271 - 5456 Pfalzgrafen Apotheke im Kaufland, Pfalzgraf-Otto-Str. 54, Mosbach, Tel. 06261 - 35500 Christoph-Apotheke, Hauptstr. 47, Bammental, Tel. 06223 - 95170
Di., 13.04.	Hirsch-Apotheke, Hauptstr. 15, Hirschhorn, Tel. 06272 - 1317 Stadt-Apotheke, Hauptstr. 69, Mosbach, Tel. 06261 - 16921 Thomas-Apotheke, Hauptstr. 97, Bammental, Tel. 06223 - 5757

Mi., 14.04.

Hackenberg-Apotheke, Hauptstr. 108/2,
Lobbach, Tel. 06226 - 4391
Wildpark-Apotheke, Hauptstr. 54,
Schwarzach, Tel. 06262 - 2812
Elztal-Apotheke, Kirchenstr. 4,
Dallau, Tel. 06261/893286

Do., 15.04.

Engel-Apotheke, Hauptstr. 6,
Mosbach, Tel. 06261 / 2630
Kloster-Apotheke, Neckarsteinacher Str. 18,
Schönau, Tel. 06228 - 412

Notdienst jeweils von 8.30 Uhr des angegebenen Wochentages bis
8.30 Uhr des nächsten Tages, sofern oben keine anderen Zeiten
aufgeführt.

Der aktuelle Apothekennotdienst ist auch im Internet abrufbar unter
<http://lak-bw.de/notdienstportal/notdienstkreis.html>

Apotheken-Notdienst	0800 00 22833
Apotheken-Notdienst per Handy	22 8 33

Bereitschaft der Zahnärzte

10.04.2021 (08.00 Uhr) - 12.04.2021 (08.00 Uhr)

Dr. S. Zenthöfer, Hauptstraße 13, 69434 Hirschhorn, Tel: 06272/1588

An den angegebenen Tagen ist die genannte Praxis in der Zeit von
10.00 Uhr bis 11.00 Uhr dienstbereit.

In der übrigen Zeit ist der/die diensthabende Zahnarzt/-ärztin nur in
dringenden Fällen telefonisch erreichbar. Die stets aktualisierte Not-
diensteinteilung ist auch im Internet abrufbar: <http://www.kzvbw.de>

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Schönbrunn
Rhein-Neckar-Kreis

Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung - FwSAbt) vom 26.03.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 26.03.2021 folgende Satzung beschlossen (Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Bezeichnungen auf die männliche Form):

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Schönbrunn, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Schönbrunn ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
 2. der Altersabteilung
 3. der Jugendfeuerwehr

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (vgl. § 9 Abs. 2 L der Hauptsatzung)
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
 Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Per-

son eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
 1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine beiden Stellvertreter, den Schriftführer, den Kassenverwalter und die weiteren 5 Mitglieder aus der Einsatzabteilung als Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die Angehörigen der Altersabteilung haben das Recht, den Leiter der Altersabteilung und dessen Stellvertreter zu wählen. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben das Recht, den Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart und die weiteren Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen

auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden in der Hauptversammlung von den Angehörigen der Altersabteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden, sofern keine anderen Vorgaben dem entgegenstehen.
- (6) Die Angehörigen der Altersabteilung können auch weitere Tätigkeiten ausüben, die auf freiwilliger Basis in der Gemeindefeuerwehr übernommen werden können.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus der Jugendgruppe, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei der Einsatzabteilung gebildet wird.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss und über das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. er in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden in der Jugendfeuerwehrversammlung von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrrückführkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrrückführkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und sollen den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrrückführkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 8 Musikabteilung gestrichen

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrgewesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehrrückführkommandanten nach Beendigung ihrer Amtszeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 10 Organe der Feuerwehr Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrrückführkommandant,
2. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Hauptversammlung,
5. Jugendfeuerwehrversammlung,
6. Jugendfeuerwehrausschuss

§ 11 Feuerwehrrückführkommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrrückführkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrrückführkommandant und seine beiden Stellvertreter (1. Stellvertreter und 2. Stellvertreter in Reihenfolge) werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrrückführkommandanten und seiner beiden Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrrückführkommandanten und seinen Stellvertretern können nur gewählt werden, wer
 1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrrückführkommandant und seine beiden Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrrückführkommandant und seine beiden Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrrückführangehörigen zum Feuerwehrrückführkommandanten oder seinen Stellvertretern (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrrückführkommandanten und dessen Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können

weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrrückführkommandanten oder eines/mehrerer hauptberuflich tätigen Stellvertreter/s des Feuerwehrrückführkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der Feuerwehrrückführkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 1. eine Alarm- und Ausrückordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen.
 5. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters, Schriftführers und der Gerätewarte zu überwachen,
 6. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 7. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
 Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).
- (10) Der Feuerwehrrückführkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme gezogen werden.
- (11) Die stellvertretenden Feuerwehrrückführkommandanten haben den Feuerwehrrückführkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten in der Reihenfolge der Stellvertretung zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrrückführkommandant und seine beiden Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 12 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrrückführkommandanten bestellt. Der Feuerwehrrückführkommandant kann die Bestellung widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewarte

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden in der Hauptversammlung durch die Angehörigen der Einsatzabteilung aus deren Mitte auf fünf Jahre gewählt. Die Gerätewarte werden vom Feuerwehrrückführkommandanten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Für den Jugend-Schritfführer und den Jugend-Kassenverwalter in der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß, wobei diese von der Jugendfeuerwehrversammlung gewählt werden.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

§ 14 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern, die auf fünf Jahre in der Hauptversammlung durch die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr gewählt werden:
 - dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden,
 - den beiden Stellvertretern des Feuerwehrkommandanten,
 - dem Schritfführer,
 - dem Kassenverwalter und
 - weiteren fünf Mitgliedern aus der Einsatzabteilung.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören Kraft ihres Amtes als stimmberechtigtes Mitglied außerdem an:
 - der Leiter der Altersabteilung und
 - der Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- (8) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses gilt § 16 Abs. 6 sowie § 16 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

§ 15 Ausschüsse bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr

- (1) Die Altersabteilung wird nur durch ihren gewählten Leiter vertreten, es gibt keinen Ausschuss.
- (2) Bei der Jugendfeuerwehr wird ein Jugendfeuerwehrausschuss gebildet. Er besteht aus dem Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) als Vorsitzender und dessen Stellvertreter sowie einem Jugend-Sprecher, einem Jugend-Schritfführer und einem Jugend-Kassenverwalter als jeweils stimmberechtigtes Mitglied. Die Mitglieder werden in der Jugendfeuerwehrversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Für den Ausschuss nach Absatz 2 gilt § 14 Abs. 3 bis 7 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 16 Hauptversammlung und Jugendfeuerwehrversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
 - (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder, wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 17 Absatz 7.
- (7) Für die Jugendfeuerwehrversammlung gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 17 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten bzw. Jugendfeuerwehrwart geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter. Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.
- (2) Wahlen des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter, des Leiters der Altersabteilung und dessen Stellvertreter, des Jugendfeuerwehrwarts und dessen Stellvertreter sowie der weiteren 5 Feuerwehrausschussmitglieder werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Alle anderen Wahlen werden offen durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten bzw. Jugendfeuerwehrwarts und deren Stellvertreter (jeweils Einzelwahlgang) sowie des Leiters der Altersabteilung und dessen Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den bei-

den Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.

- (4) Die Wahl der anderen Mitglieder des Feuerwehrausschusses gem. § 14 Abs. 1 (Kassenverwalter, Schriftführer, weitere 5 Mitglieder aus der Einsatzabteilung) bzw. des Jugendfeuerwehrausschusses gem. § 15 Abs. 2 (Jugend-Kassenverwalter, Jugend-Schriftführer, Jugend-Sprecher) wird jeweils einzeln als Mehrheitswahl durchgeführt. Desgleichen wird die Wahl der beiden Rechnungsprüfer gem. § 18 Abs. 5 jeweils einzeln als Mehrheitswahl durchgeführt.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner beiden Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner beiden Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - (a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 - (b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
 - (c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
- (8) Für die Wahlen in der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 7 sinngemäß.

§ 18 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

- 6) Für die Jugendfeuerwehr wird ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Jugendfeuerwehrwart, der Jugendfeuerwehrausschuss und die Jugendfeuerweherversammlung.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 18.02.2016 außer Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Schönbrunn, den 26.03.2021
 DER BÜRGERMEISTER:
 gez. F R E Y

Mitteilungen und Berichte

300.000 Euro EU-Gelder im LEADER-Fördertopf

Jetzt haben Projektträger wieder die Chance auf eine LEADER-Förderung. Bewerbungstichtag ist der 27. April 2021.

Gefördert werden Projekte von Vereinen, Unternehmen, Privatpersonen und Kommunen. Projekte, die dem Erhalt unserer Kulturlandschaft dienen oder den ländlichen Tourismus unterstützen. Auch haben Projekte für den Erhalt unserer Dörfer und Gemeinden sowie das bürgerschaftliche Engagement großen Stellenwert. Alles, was unsere Region Neckartal-Odenwald weiterbringt und stärkt. Interessiert? Projekte, die schon gefördert wurden, können auf der LEADER-Homepage abgerufen werden. Das vereinseigene Entscheidungsgremium „Auswahlausschuss“ ist mit regionalen Akteuren aus allen Bereichen besetzt und freut sich auf viele gute Bewerbungen. Die Beschlüsse erfolgen vorbehaltlich der offiziellen Mittelfreigabe aus Stuttgart.

Grundvoraussetzung für eine Förderung ist eine hinreichende Projektreife. Die Vorhaben müssen ab August umgesetzt werden können. Spätestens dann müssen sämtliche Genehmigungen und vergleichbare Angebote vorliegen.

Für Auskünfte stehen Ihnen Geschäftsführer Martin Säurle und Sabine Keller von der Regionalentwicklung Neckartal-Odenwald aktiv e.V., gerne zur Verfügung. Telefon 06261 / 84 13 95 oder -96, info@leader-neckartal-odenwald.de. Weitere Infos und alle wichtigen Unterlagen unter: www.leader-neckartal-odenwald.de

220.000 Euro für LEADER und Regionalbudget-Projekte

Ende März tagte der Auswahlausschuss der LEADER Region Neckartal-Odenwald. In knapp vier Stunden wurden 12 Tagesordnungspunkte online abgearbeitet. Unter anderem mussten 33 Regionalbudget-Projekte und zwei LEADER-Projekte bewertet werden. Bei den LEADER-Projekten handelt es sich um kulturelle Maßnahmen. In Neckarbischofsheim sollen unterschiedliche Workshops, welche über Graffiti, Malerei, Photographie und Medienkunst von Künstlern gehalten werden.

Die dort ausgewählten Ideen werden dann umgesetzt. Im zweiten Projekt werden Graffiti-Profis ihre Kunst an großflächigen Wänden erlebbar machen. Frei nach dem Motto „Neckarbischofsheim wird bunter“.

Beim Regionalbudget schafften es 19 Projekte in die Förderung. Darunter befinden sich sieben Projekte, die den Tourismus stärken sollen. In einem Kooperationsprojekt möchte der Heimat- und Verkehrsverein Mudau einen Mundartweg anlegen. Er führt durch die verschiedenen Dialekte von Hardheim über Amorbach bis nach Mosbach. In Neckarbischofsheim darf man bald in Campingfässern

auf dem Nonies Hof übernachten. Waldbrunn wird sieben Reparatur- und E-Bike-Ladestationen in verschiedenen Gasthäusern sowie bei der Tourist-Info für Radfahrer zur Verfügung stellen. Allein neun Vereine dürfen sich über eine Förderung freuen. Auf der Burg Hornberg wird der NABU Biodiversitätsinseln anlegen. So bekommen Eidechsen und Co ein schönes Zuhause. Die NaturFreunde vom Zwingenberger Hof werden ein Backhaus errichten. Hier sollen Familien und Schulklassen lernen, wie das Korn ins Brot kommt. Erneut wurden einige Verkaufsautomaten zur Förderung ausgewählt, die von Rad-Reparatursets bis hin zu Nudeln und Fleisch alles anbieten. Eine Übersicht aller geförderten Projekte gibt es unter www.leader-neckartal-odenwald.de.

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg

Mit dem richtigen Kniff Heizkosten sparen

Einmal im Jahr flattert sie in den Briefkasten: die Heizkostenabrechnung. Dieses Jahr könnte die Abrechnung deutlich höher ausfallen. Bedingt durch die Corona-Pandemie arbeiten viele Menschen im Home-Office. Dadurch liefen gerade im Winter die Heizungen häufiger als gewohnt. Die ständige Nutzung spiegelt sich später auch in den Heizkosten wider. Zusätzlich kommt ab 2021 ein neuer Preisfaktor hinzu: Mit der seit dem 1. Januar geltenden CO₂-Bepreisung werden die Kosten fürs Heizen weiter steigen. Für den Ausstoß einer Tonne Kohlendioxid (CO₂) sind 25 Euro zu zahlen, 2022 sind es 30 Euro, in den Folgejahren bis 2025 erhöht sich der Beitrag auf bis zu 55 Euro. Für Verbraucher:innen bedeutet das in diesem Jahr bei einer 80-Quadratmeter-Wohnung etwa 60 Euro Mehrkosten bei einer Gasheizung, bei einer Ölheizung sogar 80 Euro. Um den eigenen Energieverbrauch zu verringern, helfen oft schon kleine Maßnahmen. Sie helfen, das Heizen in den eigenen vier Wänden zu optimieren und damit auch Kosten zu sparen.

Unsere Heizkosten-Spartipps

1. Kein Versteckspiel

Befreien Sie Heizkörper von Verkleidungen, Möbeln und Vorhängen –entfernen Sie auch Staub zwischen den Heizkörperplatten. Nur so kann der Heizkörper ungehindert den Raum erwärmen.

2. Tür zu

Heizen Sie kühlere Räume nicht mit der Luft aus warmen Räumen. So gelangt nicht Wärme, sondern vor allem Luftfeuchtigkeit in den kühleren Raum und fördert damit die Schimmelpilz-Bildung.

3. Gut gelüftet

Lüften Sie zweimal täglich fünf bis zehn Minuten mit weit geöffneten Fenstern, um die Raumluft schnell auszutauschen. Lüften Sie im Winter aber nicht zu lange, da Möbel und Wände sonst die gespeicherte Wärme verlieren.

4. Kleiner Dreh

Das Thermostat am Heizkörper ist ein echter Energiesparhelfer. Auf einer Skala von 1 bis 5 kann die Wunschtemperatur, in Abstufungen von 3 bis 4 Grad, eingestellt werden. Üblicherweise wird auf Stufe 3 etwa 20 Grad Celsius „Wohlfühlwärme“ erreicht. Nachts und vor Verlassen der Wohnung sollten Sie die Thermostate wieder herunterdrehen.

Individuelle Hilfe bei der Bewertung Ihrer Heizkostenabrechnung bekommen Sie bei der Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. Terminvereinbarung kostenlos unter 0800 – 809 802 400. Weitere Informationen auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Rhein – Neckar – Kreis

Gesundheitsamt setzt Luca-App ein

Erfolgreiche Testphase mit mehreren regionalen Unternehmen

Landrat Stefan Dallinger begrüßt landeseinheitliche Lösung

Das Gesundheitsamt des Rhein-Neckar-Kreises, das auch für das Stadtgebiet Heidelberg zuständig ist, setzt künftig die App „Luca“ zur Kontaktnachverfolgung ein, um Infektionsketten zu unterbrechen.

Nach einer zweiwöchigen Testphase mit mehreren regionalen Unternehmen in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Wirtschaftsförderung des Landkreises konnten die technischen und administrativen Voraussetzungen für den Einsatz des Systems geschaffen werden.

„Wir möchten uns bei allen beteiligten Partnern bedanken, die uns bei den Vorbereitungen so tatkräftig unterstützt haben“, betont die Dezernentin für Ordnung und Gesundheit des Rhein-Neckar-Kreises, Doreen Kuss.

„Luca“ ist eine kostenlose App, die in Handel und Gastronomie, aber auch im Bereich von Pflegeheimen angewandt werden kann. Wer bestimmte Räumlichkeiten betritt, kann digital „einchecken“ und erhält einen QR-Code. Erkrankt nun eine Person, die vor Ort war, kann das Gesundheitsamt auf die von „Luca“ gesammelten Daten zugreifen und die Kontaktpersonen zeitnah informieren.

Die Luca-App unterstützt damit Betreiberinnen und Betreiber von Restaurants, Cafés und weiterer Einrichtungen sowie Verantwortliche von Veranstaltungen bei der Pflicht zur Kontaktdatenerfassung ihrer Besucherinnen und Besucher. Bisher mussten diese Kontakte aufwändig manuell erfasst werden.

Mehrere Bundesländer haben sich bereits für den Einsatz der Luca-App ausgesprochen. Am 26.03.2021 hat auch das Land Baden-Württemberg informiert, dass die erforderlichen Lizenzen für den Einsatz beschafft wurden. „Ich freue mich, dass damit nun der flächendeckende Einsatz der App in Baden-Württemberg auf den Weg gebracht wird“, so Landrat Stefan Dallinger, der unterstreicht, dass „digitale Anwendungen wie Luca wichtige Bausteine bei der Pandemiebekämpfung sind“.

Er bittet die Bürgerinnen und Bürger, sich mit den Systemen rechtzeitig vertraut zu machen und diese zu nutzen, sobald sie verfügbar sind. Nur so könnten bei weiteren Öffnungsschritten Infektionsketten zuverlässig nachverfolgt und damit unterbrochen werden.

Auch Heidelbergs Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner begrüßt den Einsatz der App: „Die digitale Kontaktverfolgung ist ein wichtiger Baustein, um in der Pandemie wieder mehr Freiheiten zu ermöglichen. Die App ‚Luca‘ sollte daher jeder auf seinem Smartphone haben – denn sie wird in vielen Einrichtungen künftig eine Art ‚Eintrittskarte‘ sein. Dank ‚Luca‘ können Infektionsketten viel schneller und effektiver nachverfolgt werden – und betroffene Kontaktpersonen erhalten dann direkt die notwendigen Informationen von ihrem Gesundheitsamt. Das alles funktioniert digital – die Zettelwirtschaft in Restaurants oder Theatern wäre vorbei“, so Würzner.

Informationen zur Luca-App gibt es im Internet unter www.luca-app.de

Kreisforstamt ruft Privatwaldbesitzende zur ständigen Borkenkäferkontrolle auf Aufgrund der Trockenheit der vergangenen Jahre und zahlreicher von Schnee gebrochenen Fichten muss auch im Jahr 2021 mit der weiteren potentiellen Massenvermehrung der Fichten-Borkenkäfer gerechnet werden.

Die Forstbediensteten des Rhein-Neckar-Kreises erwarten für die Fichtenwälder im Landkreis aufgrund von überwinterten Borkenkäfern ein nicht zu unterschätzendes Jahr und mahnen zur Vorsorge. Privatwaldbesitzende sind deshalb aufgerufen, den eigenen Wald ständig zu kontrollieren und bei Befall schnell zu reagieren. Dies sei nicht nur im eigenen Interesse dringend geboten, sondern auch im Hinblick auf die Gefahr, die für angrenzende Waldnachbarn ausgehe, teilt das Kreisforstamt mit.

Zur Abwehr von tierischen Forstschädlingen, insbesondere wegen der Ausbreitung von Fichtenborkenkäfern, sind gefährdete Fichtenbestände ständig auf Käferbefall zu kontrollieren. Gegebenenfalls sind der Einschlag und die Entseuchung aller befallenen Stämme zu veranlassen. Die Maßnahmen müssen bis spätestens 03.05.2021 durchgeführt werden. Außerdem muss bis einschließlich 31.03.2022 eine regelmäßige Kontrolle auf Neubefall und gegebenenfalls eine sofortige Entseuchung erfolgen.

Der Hinweis mit den einzelnen Maßnahmen zur Borkenkäferbekämpfung kann auf der Homepage des Rhein-Neckar-Kreises unter www.rhein-neckar-kreis.de/bekanntmachungen abgerufen werden.

Für weitere Fragen steht das Kreisforstamt unter der Telefonnummer 06221 522-7600 oder forstamt@rhein-neckar-kreis.de zur Verfügung

Landratsamt informiert zur Geflügelpest

Aus einem Junghennenaufzuchtbetrieb im Raum Paderborn (Nordrhein-Westfalen), bei dem der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt wurde, sind nach aktuellem Stand Junghühner in zahlreiche Kleinhaltungen in Baden-Württemberg ausgeliefert worden.

Dies teilte das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit. Nach derzeitigen Informationen der Behörden sind annähernd 60 Geflügelhaltungen im Land betroffen. Derzeit arbeiten die Behörden im Land an der Nachverfolgung der Lieferwege des Betriebes aus Nordrhein-Westfalen.

Bei diesen Ermittlungen wurden auch zwei Kontaktbetriebe im Rhein-Neckar-Kreis festgestellt. In beiden Betrieben zeigten die Hühner keine Anzeichen einer Erkrankung. Durch das Veterinäramt und Verbraucherschutz wurden Proben zur Untersuchung auf das Geflügelpestvirus entnommen. Im Falle des ersten Betriebes, einer Kleinhaltung, wurde kein Virus der Geflügelpest nachgewiesen. Der zweite Betrieb wurde ebenfalls beprobt. Ein Ergebnis lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

Geflügelhalter im Rhein-Neckar-Kreis, die seit Anfang März Junghennen aus Nordrhein-Westfalen zugekauft haben, werden gebeten, sich umgehend beim Veterinäramt und Verbraucherschutz des Rhein-Neckar-Kreises unter der Telefonnummer 06221 522-4361 oder per Email unter veterinaeramt@rhein-neckar-kreis.de zu melden.

Außerdem ruft das Veterinäramt erneut alle Geflügelhalterinnen und -halter auf, sich beim Veterinäramt registrieren zu lassen. Dies gilt auch für Hobbyhalter mit nur wenigen Tieren.

Sollten Geflügelhalter bei ihren Tieren gehäufte Todesfälle feststellen, ist die Hinzuziehung eines Tierarztes vorgeschrieben, damit der Ausbruch der Geflügelpest ausgeschlossen werden kann. Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit besteht derzeit nicht. Dennoch sollten tote Vögel nicht mit ungeschützten Händen angefasst werden.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Schönbrunn



Ev. Pfarramt Schönbrunn
Im Kehracker 8, 69436 Schönbrunn,
Telefon: 06272/2737, Fax: 06272/3285
Pfarrerin Nadine Jung-Gleichmann
e-Mail: nadine.jung-gleichmann@kbz.ekiba.de
www.kg-schoenbrunn.de

Pfarramtsbüro: Frau K. Gärtner, Frau B. Gärtner
Dienstag, 9.00 Uhr – 11.00 Uhr
Mittwoch, 9.00 Uhr – 14.00 Uhr
Freitag, 08.30 Uhr – 10.30 Uhr
e-Mail: Schoenbrunn@kbz.ekiba.de

GOTTESDIENSTE

Bitte beachten Sie, dass entsprechend der aktuellen Corona-Verordnung im Gottesdienst eine medizinische Maske getragen werden muss.

Sonntag, 11.04.2021

- 09.00 Uhr Gottesdienst in der Kirche in Schönbrunn
10.15 Uhr Gottesdienste in der Kirche in Haag

Sonntag, 18.04.2021

- 09.00 Uhr Gottesdienst in der Kirche in Allemühl
10.15 Uhr Gottesdienst in der Kirche in Schwanheim

Sonntag, 25.04.2021

- 09.00 Uhr Gottesdienst in der Kirche in Moosbrunn
10.15 Uhr Gottesdienst in der Kirche in Schönbrunn



Bei den Gottesdiensten sind folgende Schutzbestimmungen und zu beachten:

- 2 Meter Abstand voneinander halten (auch beim Verlassen der Kirche).
- Auf das gemeinsame Singen wird verzichtet.
- Vaterunser und Glaubensbekenntnis können leise mitgebetet werden.
- Desinfektionsmittel steht am Eingang bereit.

- Türen und Kontaktflächen werden nach dem Gottesdienst desinfiziert.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend.
- Entsprechend der aktuellen Corona-Verordnung müssen die GottesdienstbesucherInnen während des Gottesdienstes eine medizinische Maske tragen (OP-Maske oder FFP2). Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend.
- Bei jedem Gottesdienst müssen die Gottesdienstbesucher/innen eine Teilnahmeerklärung mit den Kontaktdaten ausfüllen. Diese Teilnahmeerklärungen können auf Verlangen von den Gesundheitsbehörden eingesehen werden. Dazu liegen Teilnahmeerklärungen und Stifte in den Kirchen bereit.
- Wer möchte, kann das Formular auch vorab ausfüllen und in den Gottesdienst mitbringen. Formulare finden Sie zum Download auf der Homepage der Kirchengemeinde (www.kg-schoenbrunn.de), im Gemeindebrief und können in den Gottesdiensten mitgenommen werden.

KIRCHENCHOR

Aufgrund der aktuellen Kontaktbeschränkungen finden keine Proben des Kirchenchores statt.

KONFIRMANDEN

In den Osterferien findet kein Konfirmandenunterricht statt.

Gottesdienste in den Medien und im Internet

Digitalen Gottesdiensten aus badischen Gemeinden und aus Fernsehen und Rundfunk finden Sie unter www.ekiba.de/kirchebegleitet in der Rubriken „Gottesdienste Medien / Internet“ und „Zentrale Gottesdienst-Übertragungen“. Hier finden Sie auch jeden Sonntag einen Gottesdienst aus einer Gemeinde der badischen Landeskirche.

Digitale Gottesdienste für Kinder und Familien

Digitale Gottesdienste für Kinder und Familien gibt es sonntags um 10 Uhr auf dem youtube-Kanal der EKD Kigo-Landesverbände: www.kirchemitkindern-digital.de.

Christliche Versammlung Moosbrunn

Wir grüßen mit dem Wochenspruch:

Gelobt sei Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus, der uns nach seiner großen Barmherzigkeit wiedergeboren hat zu einer lebendigen Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten.
1. Petrus 1,3.

Wir laden ein zum Gottesdienst am Sonntag (Quasimodogeniti), den 11. April 2021 um 10.30 Uhr und zur Bibel- und Gebetsstunde am Mittwoch um 18 Uhr in Moosbrunn, Häusserstr. 37. Unter Einhaltung der aktuellen Hygienerichtlinien. Kontakt: Fam. Danzeisen Tel.: 06272/2180.

Kath. Seelsorgeeinheit Aglasterhausen–Neunkirchen

www.kath-aglasterhausen-neunkirchen.de

Pfarrer Josef Dorbath (Tel. 0 62 62 / 65 81)

Der Pfarrer ist jederzeit telefonisch oder per Mail

(josef.dorbath@gmail.com) erreichbar.

Diakon Franz Jünger (Tel. 0 62 62 / 63 94)

Telefonische Sprechzeiten: Dienstag, 19.00 – 21.00 Uhr
Mittwoch, 16.00 – 18.30 Uhr
Donnerstag, 10.00 – 13.00 Uhr

Oder per Mail: kigem.agh@gmail.com

Kath. Pfarramt Neunkirchen, Luisenstr. 21 – Tel. 65 81

E-Mail: Kigem-nkn@gmx.de

Pfarrsekretärin: Martina Steck

Öffnungszeiten: Montag, 10.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag, 16.00 – 18.00 Uhr
Freitag, 11.00 – 12.00 Uhr

Gottesdienstordnung

Samstag, 10.04.21

18.30 Asbach Vorabendmesse

Sonntag, 11.04.21	2. Sonntag der Osterzeit
9.00 Neunk	Messfeier
10.30 Aglasterh	Messfeier
Dienstag, 13.04.21	
19.00 Neunk	Messfeier (für Magdalena Hofmann – für verstorbene Eltern u. Geschwister der Familien Hamm und Kopecek)
Mittwoch, 14.04.21	
19.00 Asbach	Messfeier
Donnerstag, 15.04.21	
19.00 Aglasterh	Messfeier
Freitag, 16.04.21	
19.00 Schwarzach	Messfeier
Samstag, 17.04.21	
18.30 Aglasterh	Vorabendmesse
Sonntag, 18.04.21	3. Sonntag der Osterzeit
9.00 Neunk	Messfeier
10.30 Aglasterh	Messfeier

Geistlicher Brosamen

Beten fällt schwer, wenn man nicht recht weiß, wie man beten soll. Um beten zu können, müssen wir schweigen lernen. Menschen, die beten können, sind Menschen, die das Schweigen lieben. Wir können uns nicht unmittelbar vor Gott stellen, wenn wir nicht innerlich und äußerlich still werden. Das heißt, wir müssen uns bemühen, unsere Gedanken, unsere Augen und unsere Zunge zum Schweigen zu bringen.

Hl. Mutter Teresa, Kalkutta

Kirche Schwarzach

Mit Beginn der Sommerzeit ist tagsüber die Kirche von Schwarzach wieder geöffnet. Bitte benutzen Sie den Seiteneingang (behindertengerecht). Das Hauptportal zur Hauptstraße bleibt geschlossen und wird nur zu Gottesdiensten geöffnet.

Christi Himmelfahrt und Fronleichnam (Voranzeige)

In der PGR-Sitzung v. 25.03.21 wurde diskutiert und entschieden, dass die Feste Christi Himmelfahrt und Fronleichnam ohne Prozession gestaltet werden. Die Gottesdienstordnung ist an diesen beiden Tagen wie an Sonntagen: 9.00 Uhr Neunkirchen, 10.30 Uhr Aglasterhausen. Die Liturgie dieser Feste wird in Asbach tags zuvor (Abendmesse) und in Schwarzach einen Tag später gehalten.

Bischof a.D. Meinrad Merkel: Goldenes Priesterjubiläum

Seit Anfang Januar lebt Bischof Meinrad Merkel in unserer Seelsorgeeinheit. Er darf dieses Jahr sein Goldenes Priesterjubiläum begehen. Schon heute wollen wir mitteilen, dass er sein Jubiläum mit uns am Sonntag nach Pfingsten feiern wird: Aglasterhausen, 30. Mai, 10.30 Uhr.

Wissenswertes

Humor:

Fragt ein Junge einen Bayern: „Wie sagt ihr zu einem Laternenpfahl?“ Sagt der Bayer: „Laternenpfahl. Und du?“ Der Junge: „Ich sage nichts. Ich gehe einfach dran vorbei.“



WWF-Aktion endet in Deutschland mit Rekordbeteiligung/575 Städte und Gemeinden dabei/Hundert Wahrzeichen im Dunkeln

An Klimaschutz kommt im Superwahljahr 2021 niemand vorbei: Dieses Zeichen hat die Earth Hour des WWF am Samstagabend, 27.03.2021 gesetzt. Für eine Stunde standen nicht nur das Brandenburger Tor, Schloss Neuschwanstein und die Dresdener Frauenkirche im Dunkeln. Die Earth Hour in Deutschland erlebte eine Rekordbeteiligung. An der WWF-Klimaschutzaktion nahmen 575 Städte und Gemeinden teil, zusammen mit 448 Unternehmen an 716 Standorten. Sie verdunkelten zwischen 20.30 und 21.30 Uhr Wahrzeichen, Rathäuser, Kirchen, Firmenzentralen und Büros. Dazu ka-

men all die Menschen, die die „Stunde der Erde“ in den eigenen vier Wänden gefeiert haben. In sozialen Medien teilten sie Bilder vom symbolischen Lichtausschalten für eine lebendige Erde unter den Hashtags #Lichtaus und #EarthHour.

„Mit der Earth Hour zeigen Millionen Menschen auf der Welt, dass wir uns stärker gegen die Klimakrise und für einen lebendigen Planeten einsetzen müssen“, sagt Marco Vollmar, Geschäftsleiter Kommunikation und Kampagne beim WWF Deutschland. „Wir sind alle aufgerufen, über die ‚Stunde der Erde‘ hinaus, unseren Teil beizutragen und den Druck auf Regierungen hochzuhalten. Die Earth Hour mit ihrer Rekordanzahl an deutschen Städten unterstreicht, Klimaschutz und der Schutz der Artenvielfalt gehören im Bundestagswahljahr ganz nach oben auf die Agenda.“

Der WWF fordert zur Earth Hour im Bundestagswahljahr, dass das Tempo beim Ausbau der erneuerbaren Energien massiv beschleunigt wird. Der Anteil sauberer Energie aus Wind und Sonne muss auf 80 Prozent am Bruttostromverbrauch bis 2030 steigen, damit wir unsere Klimaziele erreichen. Außerdem müssen alle klima- und umweltschädlichen Subventionen endlich abgebaut werden. Wer im Jahr 2021 Regierungsverantwortung in Deutschland übernehmen möchte, muss dies im Wahlprogramm stehen haben.

Hintergrund

Der WWF hat zum 15. Mal zur Earth Hour aufgerufen. Nicht nur in Deutschland, sondern in der ganzen Welt wurden für eine Stunde die Lichter ausgeschaltet – an berühmten Bauwerken wie dem Eiffelturm in Paris oder der Oper in Sydney genauso wie in Büros, Häusern und Wohnungen. Mittlerweile wird die „Stunde der Erde“ auf allen Kontinenten in mehr als 180 Ländern veranstaltet. Weltweit nehmen mehr als 7.000 Städte teil. Die Earth Hour ist die größte Klima- und Umweltschutzaktion.

Pressebilder und Videomaterial von der Earth Hour zum Download unter: <https://media.wwf.de/pinaccess/showpin.do?pinCode=AdlF8gm6j76F>